

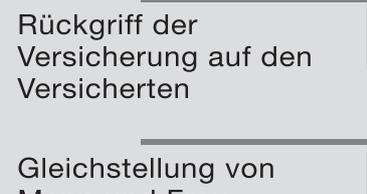
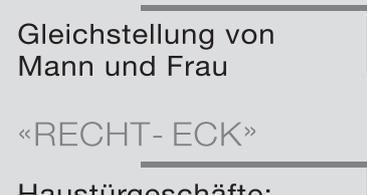
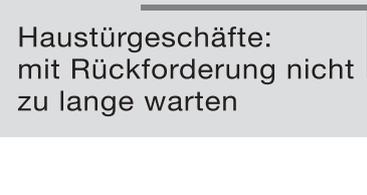


St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

mandat

Nr. 2 / August 2011

Die Klientenschrift des St.Gallischen Anwaltsverbandes SGAV

THEMA	
	3
Wirksame Strafverteidigung	
RECHT & UNTERNEHMUNG	
	11
Elektronischer Rechtsverkehr	7
Das Lehrverhältnis	
RECHT & PRIVAT	
	15
Rückgriff der Versicherung auf den Versicherten	
	19
Gleichstellung von Mann und Frau	
«RECHT- ECK»	
	22
Haustürgeschäfte: mit Rückforderung nicht zu lange warten	

Anwaltsbewertungen im Internet

Wertvolle Hilfe oder Schummelei?

Auf verschiedenen Internetseiten (z.B. www.anwaltsvergleich.ch) können Anwälte bewertet werden. Dort ist Kritik zu lesen wie z.B. «(...) Hat schon viele Klienten in den Ruin getrieben (...)» oder «Bester Anwalt, welcher ich heute erlebt habe». Was auf den ersten Blick als verlockende Hilfe erscheint, zeigt bei genauer Betrachtung erhebliche Mängel.

Wo liegt die Problematik solcher Bewertungen? Unklar und ungeprüft ist nicht nur, wer und allenfalls in wessen Interesse Beurteilungen abgibt, sondern vor allem, nach welchen Kriterien und welchem Massstab bewertet wird. Kriterien wie Freundlichkeit oder zeitnahe Bearbeitung mögen von jedermann beurteilt werden können. Die juristische Qualität und die Vorgehensweise hingegen dürften kaum angemessen geprüft und eingeschätzt werden können. Und hier liegt der Unterschied von Anwaltsbewertungen im Vergleich beispielsweise zur Bewertung eines Anbieters bei ebay.

Zeigt ein Anwalt einem Mandanten z.B. nur einen statt zwei oder drei mögliche Wege auf, so realisiert der Laie dies meist gar nicht. Und ein Anwalt, der besonders «scharfe» Rechtsschriften verfasst und damit den Weg für eine einvernehmliche Lösung verbaut, wird von seinem Klienten vielleicht wegen des kämpferischen Einsatzes sehr gelobt, weil der Klient gar nicht sieht, welche Vorteile ein Vergleich geboten hätte. Nicht einmal am Resultat lässt sich für einen juristischen Laien die

EDITORIAL

Dr. Nicole Zürcher Fausch
Rechtsanwältin
St.Gallen
Geschäftsführerin
des St.Gallischen
Anwaltsverbandes SGAV



Qualität zuverlässig messen: So wie aus einer schlechten Wundheilung nicht auf die Unfähigkeit eines Arztes geschlossen werden darf, bedeutet auch ein verlorener Prozess nicht, dass der Anwalt keine gute Arbeit geleistet hat.

Die gleiche Problematik besteht auch bei persönlichen Empfehlungen. Nur kann dann zumindest die Vertrauenswürdigkeit der Person eingeschätzt werden und es kann nachgefragt werden, warum genau ein Anwalt oder eine Anwältin empfehlenswert scheint oder worauf konkret eine schlechte Erfahrung beruht. Bewertungen im Internet sind hingegen oft pauschale Urteile und subjektive Einschätzungen, die entsprechend kritisch und mit der nötigen Vorsicht zu geniessen sind – positive wie negative Bewertungen gleichermaßen.

Beurteilungen im Internet stellen keine Durchschnittswerte aus einer repräsentativen Anzahl von Bewertungen nach einheitlichen Kriterien dar, sondern subjektive Einzelmeinungen von juristischen Laien. ■

Wir siedeln Sie an.



Geben Sie sich und Ihrem
Vermögen ein neues Zuhause.

Die bürgerliche Privatbank in St.Gallen.
Beratung & Expresstermin Tel. 071 228 84 84.
www.vadianbank.ch

VADIAN  BANK
seit 1811



Wirksame Strafverteidigung

Die Verteidigung der beschuldigten Person gemäss der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Aufgrund bestehender Staatsverträge, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wie auch der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt als Mindeststandard, dass in einem Strafverfahren jede beschuldigte Person Anspruch auf eine wirksame Strafverteidigung hat. Dazu gehört auch das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sich jemand eine Anwältin oder einen Anwalt nicht selber leisten kann. Die seit dem 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) enthält zu diesen Grundsätzen ergänzende Bestimmungen, die nachfolgend beleuchtet werden sollen.

Genereller Anspruch auf einen Rechtsbeistand

Zunächst besagt Art. 127 StPO allgemein, dass jede beschuldigte Person (wie auch die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeteiligte) zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand bestellen kann. Unter Vorbehalt der Beschränkungen des Anwaltsrechts kann dies an sich jede handlungsfähige, gut beleumdete und vertrauenswürdige Person sein. Es ist auch möglich, mehr als eine Person als Rechtsbeistand beizuzie-

hen, beispielsweise zusätzlich zu einer Hauptverteidigerin einen Wirtschaftsanwalt für spezifische Problemstellungen, soweit dadurch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird. In einem solchen Fall ist einer der Rechtsbeistände als Hauptvertreter zu bezeichnen, der zu den Vertretungshandlungen vor den Strafbehörden befugt ist und dessen Domizil als einzige Zustelladresse gilt. Das Recht auf einen Rechtsbeistand, vorab eines Verteidigers, besteht von Anfang an, also bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren.

Anspruch auf eine wirksame und unabhängige Verteidigung

Die eigentliche Verteidigung beschuldigter Personen ist den in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (siehe für den Kanton St.Gallen www.gerichte.sg.ch/Anwaltsregister). Zum Verteidigungsauftrag zählen die Beratung des Klienten, die aktive Mitwirkung am Verfahren und die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion. Der Verteidiger bringt im

Interesse der beschuldigten Person alles zur Entlastung Notwendige in das Verfahren



ein, setzt dies durch und strebt generell ein möglichst günstiges Urteil an. Art 128 der Strafprozessordnung lautet demgemäss: «Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.»

Wahl- und Selbstverteidigung; notwendige Verteidigung

Eine beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren (also auch in Bagatellfällen) und auf jeder Verfahrensstufe selber einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung). Sie kann sich grundsätzlich auch selber verteidigen. Allerdings erfährt dieses (etwa in Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK ausdrücklich erwähnte) Recht auf Selbstverteidigung in der neuen Strafprozessordnung eine bedeutsame Einschränkung, wenn es um Fälle einer sogenannten notwendigen Verteidigung geht. Nach Art. 130 StPO gilt dies in folgenden Fällen:

- die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme hat mehr als 10 Tage gedauert;

- der beschuldigten Person droht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme;

- die beschuldigte Person kann wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren und die gesetzliche Vertretung ist dazu (z.B. mangels eigener ausreichender Rechtskenntnisse) nicht in der Lage;

- die Staatsanwaltschaft tritt vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auf;

- es wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt («Deal» mit der Staatsanwaltschaft).

Ist mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht ein eigentlicher Anwaltszwang, und man spricht von einer Pflichtverteidigung. In diesen Konstellationen besteht eine Pflicht der Strafbehörden (Staatsanwaltschaft oder Gericht), von Amtes wegen und ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse für eine hinreichende Rechtsvertretung der beschuldigten Person zu sorgen. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, ist die Pflichtverteidigung von der Verfahrensleitung «unverzüglich» zu bestellen (Art. 131 Abs. 1 StPO). Die Bestellung hat jedenfalls vor der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, also bevor etwa angeordnete Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel eine Hausdurchsuchung ausgeführt werden. In einem vorangehenden polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht noch keine strikte Pflicht der Staatsanwaltschaft, eine anwaltliche Verteidigung von sich aus sicherzustellen. Hat aber die beschuldigte Person bereits von sich aus einen Verteidiger verlangt, ist ihre Anwältin oder ihr Anwalt berechtigt, auch schon bei polizeilichen Einver-

nahmen dabei zu sein und Fragen zu stellen (Recht auf den – aktiv zu verlangenden! – «Anwalt der ersten Stunde» gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO). Die notwendige Verteidigung erfolgt entweder durch einen von der beschuldigten Person bestimmten Verteidiger eigener Wahl oder durch eine von der Behörde zu bestellende amtliche Verteidigung, wenn die beschuldigte Person trotz Aufforderung keine Verteidigung bestimmt.

Die unter Umständen nicht so einfache Bestimmung des Zeitpunktes, ab welchem eine Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, kann von einiger praktischer Bedeutung sein. Denn Art. 131 Abs. 3 StPO besagt: «Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet.» Ist eine Wiederholung aber nicht mehr möglich (z.B. weil ein Belastungszeuge inzwischen ausgeschafft wurde), droht der Staatsanwaltschaft ein Beweisverlust.

Das Institut der notwendigen Verteidigung ist wegen des erwähnten Prinzips des Rechts auf Selbstverteidigung nicht ganz unproblematisch. Die Praxis wird sich wohl noch mit Fällen befassen müssen, in welchen eine beschuldigte Person unter Berufung auf ihr Recht, sich selbst verteidigen zu dürfen, autonom Prozesshandlungen vornehmen will, die mit den Vorstellungen der eingesetzten Pflichtverteidigung über eine bestmögliche Verteidigung nicht übereinstimmen.

Amtliche Verteidigung

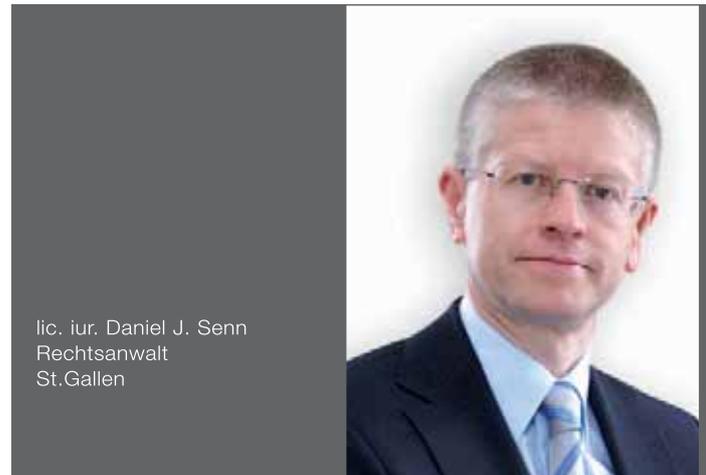
Die amtliche Verteidigung (Offizialverteidigung) ist das Gegenstück zur Wahlverteidi-

Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.

gung und beruht wie die notwendige Verteidigung auf der Überlegung, in bestimmten Fällen eine wirksame Verteidigung einer beschuldigten Person sicherzustellen. Sie kommt zum einen in der gerade erwähnten Konstellation zum Zug, in welcher eine beschuldigte Person in Fällen notwendiger Verteidigung, also bei «gröberen» Fällen, trotz Aufforderung der Verfahrensleitung selber keine Wahlverteidigung bestimmt (oder ein bestellter Wahlverteidiger wegfällt und die beschuldigte Person keine neue Wahlverteidigung bestimmt). Der zweite Anwendungsfall für eine amtliche Verteidigung ist dann gegeben, wenn eine beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel für eine Bezahlung ihrer Verteidigung verfügt, eine wirksame Strafverteidigung zur Wahrung ihrer Interessen aber geboten ist, ohne dass (schon) ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorläge. Mittellosigkeit wird angenommen, wenn die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, die Kosten ihrer Verteidigung aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt von Angehörigen zu beschränken. Die beschuldigte Person hat bei der Abklärung der Bedürftigkeit mitzuwirken und die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu belegen.

Die Strafprozessordnung bestimmt, die amtliche Verteidigung sei zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person namentlich dann geboten, «wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre» (Art. 132 Abs. 2 StPO). Nach der gesetzlichen Definition in Art. 132 Abs. 3 StPO liegt ein Bagatellfall jedenfalls (bereits) dann nicht mehr vor, wenn

eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist. Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht werden etwa in Fällen mit sehr umfangreichen Akten, bei komplexen beweismässigen Abklärungen (z.B. mit Gutachten), bei heiklen rechtlichen Abgrenzungsfragen oder bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (beispielsweise punkto Intelligenz, Schulbildung, gesundheitlicher Situation) angenommen. Bestellt wird die amtliche Verteidigung von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung, d.h. in der Regel von der Staatsanwaltschaft oder dann später – nach Anklageerhebung – je nach Zuständigkeit vom Einzelrichter oder dem Vorsitzenden eines Kollegialgerichtes bzw. allenfalls der Rechtsmittelinstanz. Dabei sind die Wünsche der beschuldigten Person «nach Möglichkeit» zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Bestellung der Verteidigung während der Dauer des Vorverfahrens könnte rechtsstaatliche Bedenken wecken, wenn der fallführende Staatsanwalt Einfluss auf die Person seines Prozessgegners nimmt. In der Praxis hat allerdings auch die Staatsanwaltschaft kein Interesse daran, dass eine beschuldigte Person von jemandem verteidigt wird, welcher nicht das Vertrauen des eigenen Klienten genießt. Wechsel der amtlichen Verteidigung werden nur zurückhaltend bewilligt, etwa wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Anwalt erheblich gestört ist. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird am Ende des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft oder dem urteilenden Gericht nach dem Anwaltsstarif festgelegt. Wird die beschuldigte Person zur



lic. iur. Daniel J. Senn
Rechtsanwalt
St. Gallen

Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, wozu auch die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören, ist sie verpflichtet, dem Staat die von diesem entrichtete Anwaltsentschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Der staatsvertragliche bzw. verfassungsmässige Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gewährleistet der beschuldigten Person keinen «Gratis-Anwalt», sondern nur – aber immerhin – die Sicherstellung ihrer Verteidigung im Sinne einer vorläufigen Freistellung während des Strafverfahrens.

Fazit

Im Strafverfahren, insbesondere in der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, tritt der Staat dem Bürger mit seiner ganzen Machtfülle entgegen. Es kann matchentscheidend sein, dass der juristisch ausgebildeten und erfahrenen Strafbehörde auf Seiten der beschuldigten Person möglichst von Beginn an eine fachlich ebenbürtige Anwältin respektive ein fachlich ebenbürtiger Anwalt gegenübersteht. Die neue Strafprozessordnung gewährleistet dieses Recht. Machen Sie es im Ernstfall geltend! ■

Die Anwältin oder der Anwalt ist berechtigt, auch schon bei polizeilichen Einvernahmen dabei zu sein und Fragen zu stellen.

Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gewährleistet der beschuldigten Person keinen «Gratis-Anwalt», aber doch eine wirksame Verteidigung.



DIE SOFTWARE, BEI DER SICH IN IHREM URTEIL ALLE EINIG SIND.

Anwälte, Notare und Treuhänder sind einer Meinung: Mit PLATO reduziert sich der administrative Aufwand auf ein Minimum. Denn die moderne und einfache Software zur Erfassung der Leistungen sowie zur Verwaltung von Dokumenten, Terminen, Aufgaben und Fristen ist perfekt auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn Sie noch mehr Beweise brauchen, verlangen Sie unsere Referenzliste.

DESIGN & AUSFÜHRUNG
Da sind wir stark!

BadeWelten 
DIE BADARCHITEKTEN

BADARCHITEKTUR UND DIE WELT DES BADES

9200 Gossau | Andwilerstrasse 32
9100 Herisau | Poststrasse 1
9000 St.Gallen | St.Jakobstrasse 64
Telefon 071 388 87 88 | info@schwizer-haustechnik.ch
www.schwizer-haustechnik.ch



Elektronischer Rechtsverkehr

Risiken und Möglichkeiten

Die Nutzung des Internets ist im geschäftlichen Bereich nicht mehr wegzudenken. Die technologischen Entwicklungen haben enorme Potenziale zur Effizienzsteigerung bestehender Prozesse freigelegt. Vielen Unternehmen ist aber nicht bewusst, dass sie ein Kommunikationsmedium nutzen, das ohne entsprechende Massnahmen weder Vertraulichkeit noch Verbindlichkeit gewährleistet. Gerade im elektronischen Rechtsverkehr von Unternehmen sind diese Aspekte von besonderer Bedeutung. Der folgende Artikel beleuchtet die Chancen und Gefahren des elektronischen Rechtsverkehrs und zeigt, wie sich Unternehmen vor den Risiken schützen und dadurch viel Ärger und im schlimmsten Fall massive Imageschäden vermeiden können.

Elektronischer Rechtsverkehr für Unternehmen

Die Geschäftskorrespondenz vieler Unternehmen läuft heute zu einem grossen Teil elektronisch ab. Via Internet werden Verträge geschlossen und sensitive Daten übermittelt, in aller Regel ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Im Sinne der elektronischen Kommunikation ist bei einem ungeschützten Versand davon auszugehen, dass die Information von jedermann, überall und

jederzeit verwendet werden kann. Weitere Indiskretionen drohen durch falsche Adressierung oder unbedachte Weiterleitung. Die Sensibilität vor allem von KMUs für diese Gefahren ist trotz regelmässiger Pressemeldungen und Warnungen von Datenmissbrauch, Emailbetrug oder Phishing-Attacken weiterhin sehr beschränkt. Die Organisation der Informationssicherheit gehört gemäss Aktienrecht und Datenschutzgesetz zu den nicht delegierbaren Aufgaben

von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Welche Chancen und Risiken bieten sich für Unternehmen, und welche Vorkehrungen können getroffen werden?

Chancen des elektronischen Rechtsverkehrs

Elektronische Geschäftskorrespondenz vom Erstkontakt bis zum Vertragsabschluss ist schnell, zeit- und ortsunabhängig. Kosten und Zeitaufwand werden minimiert. Neben ge-

sparten Portokosten zeichnet sich der Emailverkehr durch sofortige Zustellung der Nachrichten und der Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung aus. Für den Kunden eines Webshops ist die jederzeitige Verfügbarkeit, verbunden mit der Einfachheit des Einkaufs, entscheidend. Für den Anbieter eines Webshops ergibt sich ein neuer, kostengünstiger Vertriebskanal. Die Vorteile für alle Beteiligten liegen auf der Hand.



Risiken des elektronischen Rechtsverkehrs

In technischer Hinsicht besteht die Möglichkeit, mit geringem Aufwand den Emailverkehr oder auf Browser gespeicherte Daten ausserhalb abgeschotteter Firmengrenzen nach Informationen zu erforschen. Konkrete Gefahren bestehen zum Beispiel beim Austausch von Geschäftsgeheimnissen, bei der Vorbereitung und Abwicklung eines

Rechtsgeschäftes oder bei der Bearbeitung von Kunden- und Finanzdaten. Fälle von Wirtschaftsspionage durch Konkurrenzunternehmen oder ausländische Geheimdienste in Form von gezieltem

Ausspähen des Emailverkehrs nehmen jährlich zu. Potenzielle Gefahrenquellen sind zudem Trojanische Pferde, ungeschützte Drahtlosnetzwerke, die Nutzung mobiler Endgeräte sowie von Mobilfunkverbindungen, letztere sowohl für Sprache als auch für Text.

Stehen der Unternehmung mehrere Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, so hat sie grundsätzlich stets die sicherste zu wählen.

Kunden und Geschäftspartner sind deshalb zunehmend kritischer und verlangen, dass ihre im Geschäftsverkehr ausgetauschten Informationen vor Missbrauch geschützt sind und vertraulich bleiben. Nicht nur für Unternehmensgruppen, welche traditionell mit sensitiven Daten arbeiten, wird es sich auszahlen, über eine aktuelle IT-Sicherheitsstruktur zu verfügen, welche sichere elektronische Kommunikation garantiert. Welche Massnahmen unternimmt der Gesetzgeber zur Minimierung dieser Risiken?

Gesetzliche Rechtspflichten resp. Verschlüsselungspflichten im Geschäftsverkehr

Auftragsrechtlich verpflichtet sich ein Unternehmen mit der Annahme eines Auftrages, die ihm übertragenen Geschäfte vertragsgemäss zu besorgen und haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung. Die Sorgfaltspflichten sind dabei bei jeder Interaktion mit dem Vertragspartner einzuhalten. Stehen der Unternehmung mehrere Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, so hat sie grundsätzlich stets die sicherste zu wählen. Insbesondere wenn Vertraulichkeitserklärungen vereinbart wurden, empfiehlt sich haftungsrechtlich, eine Verschlüsselungstechnik einzusetzen, sollte nicht explizit vereinbart worden sein, dass auch unverschlüsselt kommuniziert werden darf.

Neben den vertragsrechtlichen Aspekten haben die Organe des Unternehmens auch die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu kennen. Gemäss Aktienrecht und Datenschutzgesetz sind die obersten Führungsorgane verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Informatik-sicherheit zu veranlassen und die Verantwortung dafür persönlich zu übernehmen. Erleidet ein Unternehmen Schä-

den, weil Geschäftsführung, Verwaltungsräte und/oder Revisionsgesellschaft die Organisation bzw. Überprüfung der Informationssicherheit schwerwiegend vernachlässigt haben, können Aktionäre (im Konkursfall auch Gläubiger) die Leistung von Schadenersatz an die Gesellschaft fordern. Neben Schadenersatzforderungen können solche Vernachlässigungen zu erheblichen Reputations- und Imageschäden führen. Die Datenverluste im Fall des Sony Playstation Networks zeigen dies exemplarisch.

Auch die elektronisch erfolgte Geschäftstätigkeit hat aufbewahrt zu werden. Buchführungspflichtige Unternehmen haben nicht nur ihre Geschäftsbücher grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren, sondern auch ihre Geschäftskorrespondenz. Heute kann Korrespondenz auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden. Die Geschäftsbücherverordnung legt fest, dass die elektronische Archivierung von Geschäftskorrespondenz dieselbe Beweiskraft hat wie papierbasierte Korrespondenz.

Neben den erwähnten Bestimmungen existieren Spezi-alnormen für bestimmte Branchen (z.B. Bankengesetz oder Geldwäschereigesetz) oder für datenschutzrechtliche Tatbestände. Im Übrigen sind die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten zu beachten. International ist vor allem der Sarbanes-Oxley-Act 18 zu erwähnen, der die Unternehmen verpflichtet, den gesamten Emailverkehr ihrer Angestellten zu archivieren.

Massnahmen aus Sicht von Unternehmen

a. Haftungsausschluss

Um die negativen Konsequenzen im Schadensfall zu minimieren, behelfen sich Unternehmen in der Praxis oft

mit dem Vermerk von Haftungsausschlüssen. Solche Erklärungen dienen dazu, sich vor allfälligen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen zu schützen. Auf die Vertraulichkeit oder Sicherheit des Emailverkehrs hat dies jedoch keinen Einfluss.

Die dargestellten Risiken und die Notwendigkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr führen somit zur Erkenntnis, dass sensitive Daten durch einen vom Absender bis zum Empfänger durchgehenden, vom Zugriff durch unbefugte Dritte durch geschützten Prozess, abgesichert werden sollten.

b. Verwendung einer firmenübergreifenden Secure-Email-Plattform

Ein Grossteil der Unternehmen behilft sich damit, dass sie Dokumentenanhänge in Emails mit Passwörtern schützt. Hierbei bleiben der Emailtext sowie die Betreffzeile jedoch gänzlich ungeschützt. Meist geschieht dies ohne zentrales Schlüsselement.

Mit den heute vorhandenen informationstechnischen Werkzeugen ist eine wirksame Email-Verschlüsselung möglich. Eine Verschlüsselung mittels einer sogenannten «Secure Messaging Plattform» ermöglicht es Unternehmen, Emails sicher und verschlüsselt übers Internet zu verschicken. Der Mitarbeiter des Unternehmens formuliert seinen Text im üblichen Emailprogramm und wählt anschliessend zwischen der normalen Versandart oder dem Versand über die anerkannte Plattform. Der Nachweis von Versand- und Zustellzeitpunkt sowie Echtheit von Dokumenten ist garantiert. Mit dem von der sicheren Plattform über SMS oder Telefon übermittelten Passwort erhält der Empfänger Zugriff auf die gesendeten Daten [1].

Diese Plattform kann von jedem Unternehmen genutzt werden, ohne Installation von Hard- oder Software.

c. Verschlüsseln / Signieren von Emails mit digitalen Signaturen

Mittels einer elektronischen Signatur kann die Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder die Identität des Absenders überprüft werden. Sie ist ein elektronischer Identitätsnachweis und kann mit einer gewöhnlichen Identitätskarte verglichen werden. Bei verschlüsselten Emails kann der Emailinhalt (inkl. Anhänge) auf dem gesamten Transportweg vom Absender bis zum Empfänger von Dritten nicht eingesehen werden. Um das verschlüsselte Email zu öffnen, benötigt sowohl der Absender als auch der Empfänger ein Zertifikat, das als Schlüssel dient. Mit dieser Lösung können Geschäftsvorgänge, insbesondere Verträge, direkt und sicher über das Internet oder per Email rechtsgültig abgeschlossen werden[2]. Dieses Instrument bietet dem Anbieter Gewähr sowohl bezüglich der Integrität als auch bezüglich der Authentizität des Vertragspartners, und der Vertragsabschluss ist rechtlich einer eigenhändigen Unterschrift gleichzusetzen.

d. Kontinuierliche Sensibilisierung von Geschäftsleitung und Mitarbeitern

Schliesslich ist der Faktor Mensch nicht ausser Acht zu lassen. Mitarbeiter sind regelmässig zu sensibilisieren, dass Notebooks, PCs und Memory Sticks durch ein geeignetes, sicher aufbewahrtes Passwort vor unbefugtem Zugriff zu schützen sind. Der Mitarbeiter hat zu wissen, wann er welchen Kommunikationskanal verwenden soll. Firewall und Virenschutz, auch für sämtliche portablen Kommunikationsgeräte wie Handhelds, gehören heute zum Standard.



lic. iur. HSG Alexander Bartl
Rechtsanwalt
Au SG

Spezialfall: Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden

Eingaben an Behörden und Gerichte können seit dem 1. Januar 2011 generell auch elektronisch übermittelt werden. Der elektronische Rechtsverkehr mit Behörden soll gemäss Planung des Bundes zu einer Beschleunigung von Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen. Erleichtert wird der Zugang zu Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit. Damit eine Eingabe in elektronischer Form rechtswirksam ist, muss sie bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen, welche in einer Verordnung geregelt sind. So muss das Dokument mit einer anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein, damit eine zuverlässige Identifizierung und die Vollständigkeit und Echtheit des versendeten Dokuments gewährleistet sind. Dies setzt beim Absender den vorgängigen Erwerb einer solchen Signatur voraus. Sodann muss die Eingabe über ein virtuelles Postfach, eine vom Bund zugelassene Zustellplattform, eingereicht werden. Die Eingabe über die Zustellplat-

Die elektronische Archivierung von Geschäftskorrespondenz hat dieselbe Beweiskraft wie papierbasierte Korrespondenz.

Mit den heute vorhandenen informationstechnischen Werkzeugen ist eine wirksame Email-Verschlüsselung möglich.

des Eingangs seiner Eingabe erhält, was für die Beweisbarkeit der Fristwahrung entscheidend ist.

Fazit

Elektronischer Rechtsverkehr im Rahmen der Geschäftskorrespondenz ist heute zur Selbstverständlichkeit geworden. Ohne aktuelle Schutzvorkehrungen kann insbesondere der sichere Emailverkehr aber nicht gewährleistet werden. Die heutige Technik erlaubt es, elektronische Kom-

munikation vom Absender zum Empfänger zu verschlüsseln [3]. Die verfügbaren Mittel sorgen dafür, dass Informationen nur von der vorgesehenen Person [4] gelesen werden können.

Im Ergebnis ist IT-Sicherheit eine Frage der Professionalität des Unternehmens und kann als Investition in Massnahmen zur Vermeidung von Schadenersatzforderungen und Image-schäden betrachtet werden. In vielen Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten, gerade in Klein- und Mittelunternehmen, besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Sensibilisierung dieser Themen.

Fussnoten

[1] Die Kommunikation über SMS oder Telefon erfolgt unverschlüsselt, womit man gegen eine gezielte Attacke nicht gewappnet ist. Weitere Informationen unter www.privaspHERE.ch und www.suisseid.ch.

[2] Weitere Infos unter z.B. www.swissSIGN.ch.

[3] Nicht Mailserver zu Mailserver.

[4] Nicht behandelt in diesem Aufsatz wird das Sicherheitsdispositiv des Empfängers. Auch der Empfänger hat sich zu schützen. Die beste Verschlüsselungstechnik ist machtlos, wenn auf Seiten des Empfängers eine unbefugte Drittpartei – zum Beispiel über einen Trojaner – mitliest.

Im Ergebnis ist IT-Sicherheit eine Frage der Professionalität des Unternehmens.

ABACUS 
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software



Das Lehrverhältnis ^[1]

Rechte und Pflichten

In der Schweiz absolvieren knapp zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung. Der Kanton St.Gallen nimmt diesbezüglich eine Spitzenposition ein und weist eine der schweizweit höchsten Quoten an dualer Berufsbildung aus. Die berufliche Grundbildung stellt somit nachweisbar einen tragenden Pfeiler des Bildungssystems dar, was eine gute Ausbildung sowie klar geregelte Arbeitsbedingungen für die Lernenden unabdingbar macht. Aber auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Berufsbildung nicht hoch genug zu schätzen. Gemäss einer Studie von Rudolf Strahm «Warum wir so reich sind» [2], hängt die Arbeitslosigkeit auffallend eng mit dem Berufsbildungssystem zusammen: In den Kantonen, in welchen mehr duale Berufslehren angeboten werden, ist die Arbeitslosigkeit tiefer. [3]

Die berufliche Grundbildung basiert auf der Verbundpartnerschaft zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Berufsbildung wird vom Bund, konkret vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), zentral gesteuert. [4] Der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes liegt hingegen bei den Kantonen. Die Vollzugsorgane innerhalb der Kantone sind die kantonalen Berufsbildungsämter, im Kanton St.Gallen ist es das

Amt für Berufsbildung. [5]

Eine Besonderheit des schweizerischen Berufsbildungssystems ist die Mitbestimmung der OdA. Bund und Kantone arbeiten eng mit den Berufsverbänden zusammen und definieren die wichtigsten Grundzüge gemeinsam. Die Berufsverbände haben somit Einfluss auf die strategische, konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung der Berufsbildung. [6] Es sind denn auch die Berufsverbände, die die

Bildungsinhalte definieren, die berufliche Grundbildung organisieren und die Angebote in der höheren Berufsbildung bereit stellen. [7]

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10, abgekürzt BBG) erlässt das BBT auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt die Berufsbildungsverordnungen. Diese regeln den Inhalt und die Dauer der Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der

Bildung in der beruflichen Praxis sowie der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 19 Abs. 2 BBG).



Lehrvertrag

Um eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, bedarf es eines Lehrverhältnisses. Dieses wird durch einen Lehrvertrag vertraglich festgelegt.

Der Lehrvertrag wird zwischen dem Ausbildungsbetrieb, der lernenden Person und, falls diese noch nicht volljährig ist, deren gesetzlichen Vertretung abgeschlossen. Gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht handelt es sich dabei grundsätzlich um einen Einzelarbeitsvertrag (Art. 344 bis 346a OR, SR 220). Der Lehrvertrag beinhaltet jedoch eine Besonderheit: Er regelt zusätzlich auch die Ausbildung.

Damit ein Lehrvertrag gültig ist, muss er folgende Anforderungen erfüllen:

Der Lehrvertrag muss in schriftlicher Form vorliegen.

Im Zentrum des Lehrvertrags steht nicht der Lohn, sondern die Ausbildung durch den Lehrbetrieb. Da der Lohn für Lernende bis auf wenige Ausnahmen gesetzlich nicht geregelt ist, wird er zwischen den Lehrvertragsparteien ausgehandelt. Die meisten Lehrbetriebe halten sich dabei an die Empfehlungen der Organisationen der Arbeitswelt (OaA). Wenn der/die Lernende

im Lehrbetrieb übernachtet und daselbst verpflegt wird, kann dies durch einen Lohnabzug berücksichtigt werden (Naturallohn).

Die Dauer des Lehrvertrags entspricht der Dauer der beruflichen Grundbildung. Der Vertrag beinhaltet die genaue Berufsbezeichnung und hält die Bildungsdauer fest, welche in der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt ist.

Probezeit:

Die Probezeit dauert zwischen einem und drei Monaten und kann maximal auf sechs Monate verlängert werden. Die Probezeit gibt beiden Seiten die Chance, die getroffene Wahl zu überprüfen.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit ist im Grundsatz die gleiche wie diejenige der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs. Allerdings unterstehen Jugendliche bis zu ihrem 18. Altersjahr einem besonderen Schutz: Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als neun Stunden betragen, die Arbeitszeit mit allen Pausen muss innerhalb von zwölf Stunden liegen und Jugendliche dürfen während der Nacht und an Feiertagen nicht arbeiten. Ausnahmen sind möglich (z.B. im Gastgewerbe), müssen aber auf Verordnungsebene speziell geregelt werden.

Ferien:

Jugendliche bis zum 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr, wobei mindestens zwei dieser fünf Wochen zusammenhängend sein müssen. Engagiert sich die lernende Person in betreuender, beratender oder leitender Funktion in der Jugendarbeit, kann eine zusätzliche Ferienwoche bezogen werden.

Der Lehrvertrag kann ausser-

dem Zusatzvereinbarungen beinhalten, in denen vor allem berufsspezifische Punkte geregelt werden können. Zusatzvereinbarungen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen; in einem solchen Fall sind sie ungültig. [8]

Lehrbetrieb

Voraussetzung, um Lernende im Betrieb ausbilden zu können, ist eine Ausbildungsbeihilfe des Kantons, die sowohl an betriebliche wie an personelle Voraussetzungen geknüpft ist.

Zur Sicherstellung der personellen Voraussetzungen kontrolliert das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis der Berufsbildungsverantwortlichen, klärt ab, ob der Berufsbildnerkurs absolviert worden ist und ob die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den erforderlichen Praxisnachweis sowie allfällig (je nach Beruf) erforderliche Weiterbildungen oder Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule, Berufsprüfung) nachweisen kann.

Die betrieblichen Voraussetzungen werden von einem durch das Amt für Berufsbildung eingesetzten, der Branche des gesuchstellenden Betriebs angehörigen Experten/einer Expertin vor Ort beurteilt. Dabei geht es um Punkte wie: Ist die erforderliche Einrichtung vorhanden? Sind die Schutzvorrichtungen vorschrifts- und zeitgemäss? Stimmt der Arbeitsumfang innerhalb des Betriebes? Bietet die Einrichtung des Arbeitsplatzes Gewähr für eine fachgerechte Ausbildung? Bei dieser Visite werden die Betriebe von den Experten zudem auf die Erfordernisse, Besonderheiten und allfälligen Problemsituationen bei der Ausbildung von Lernenden vorbereitet.

Die Ausbildung von Lernenden ist für den Lehrbetrieb mit

klar definierten Pflichten verbunden. Deren wichtigste ist die fachgemässe Ausbildung der lernenden Person. Um die Ausbildung gewährleisten zu können, sind qualifizierte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner notwendig, die bei der Vermittlung der beruflichen Praxis nicht nur die Verordnung über die berufliche Grundbildung einhalten und den Katalog der Leistungsziele vermitteln.

Die Lehrbetriebe deklarieren den Berufsbildner/die Berufsbildnerin namentlich im Lehrvertrag. Die genannte Person ist für die betriebliche Ausbildung der Lernenden verantwortlich. Den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern kommt eine zentrale Funktion zu. Sie stehen in engem Kontakt zu den Lernenden und begleiten diese durch den Alltag im Betrieb.

Die Berufsbildner/Berufsbildnerinnen verfügen über eine fachlich qualifizierte Bildung, weisen Praxiserfahrung von mindestens zwei Jahren aus und verfügen sowohl über pädagogische als auch über methodisch/didaktische Fähigkeiten. Gemäss Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) führt der Kanton St.Gallen zu diesem Zweck Kurse für zukünftige Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durch. [9]

Zum Kreis derjenigen, die für die Berufsbildung der Lernenden verantwortlich sind, gehören noch weitere Personen. Das Berufsbildungsgesetz nennt

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben;
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den überbetrieblichen Kursen;
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrwerkstät-

ten und anderen anerkannten Bildungsinstitutionen;

- Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität;
- Prüfungsexpertinnen und -experten. [10]

Der Lehrbetrieb hat die Aufgabe, während der Ausbildung eine Standortbestimmung vorzunehmen. Gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.1, abgekürzt BBG) wird dem Lehrbetrieb vorgeschrieben, den Leistungsstand der Lernenden regelmässig zu überprüfen. In der Verordnung über die berufliche Grundbildung wird festgehalten, dass der Berufsbildner, die Berufsbildnerin den Bildungsstand des/der Lernenden einmal pro Semester in einem Bildungsbericht festzuhalten hat. [11]

Nicht die gesamte betriebliche Ausbildung findet in den Lehrbetrieben statt. Einen Teil der praktischen Fertigkeiten erwerben die Jugendlichen in den überbetrieblichen Kursen. Gemäss Art. 8 Abs. 4 BBG übernehmen die Lehrbetriebe die Kosten für die überbetrieblichen Kurse. Den Lernenden dürfen durch deren Besuch keine Kosten entstehen. Der Lehrbetrieb steht sodann in der Pflicht, mit der Berufsfachschule zusammenzuarbeiten, um so der lernenden Person eine bestmögliche Ausbildung zu ermöglichen.

Die Information spielt für eine gute und – für alle Seiten – erfolgreiche Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Der Lehrbetrieb hat deshalb die Pflicht, die lernende Person über Rechte und Pflichten zu informieren und sie über bevorstehende Änderungen und Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Schliesslich sind die Arbeitsschutzvorschriften selbstverständlich auch gegenüber den lernenden Personen einzuhalten. [12]



Werner Aemisegger
Leiter Abt. Lehraufsicht im
Amt für Berufsbildung des
Kantons St.Gallen

Der Lehrbetrieb hat aber nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. So hat er ein Anrecht auf die Unterstützung durch die gesetzliche Vertretung der lernenden Person. Diese Unterstützung kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn das Verhältnis zwischen dem Betrieb und der lernenden Person angespannt und schwierig ist.

Lernende

Für die Jugendlichen fällt der Schritt in die berufliche Grundbildung mit dem Eintritt ins Erwerbsleben zusammen. Dieser Schritt ist für die Jugendlichen mit grossen Umstellungen verbunden, weshalb es wichtig ist, dass beide Seiten – die Lehrbetriebe und die Jugendlichen – wissen, was auf sie zukommt. Entscheidet sich der/die Jugendliche für eine berufliche Grundbildung, so ist er/sie gemäss Art. 345 Abs. 1 des Obligationenrechts (SR 220, abgekürzt OR) dazu verpflichtet, alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Zudem haben die Lernenden am Unterricht der Berufsfachschule sowie an den überbetrieblichen Kursen teilzunehmen. [13]

Lernende haben neben Pflichten auch Rechte. Einige dieser Rechte sind im Lehrvertrag festgehalten (siehe weiter oben). Nach Art. 10 BBG räumen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung den Lernenden zudem ein angemessenes Mitspracherecht ein.

Die Ausbildung von Lernenden ist für den Lehrbetrieb mit klar definierten Pflichten verbunden.

Um der lernenden Person einen guten Start ins Erwerbsleben zu ermöglichen, ist es von grosser Bedeutung, dass der Betrieb, die Berufsfachschule und der/die Lernende (und, bei nicht volljährigen Lernenden, die gesetzliche Vertretung) eng zusammenarbeiten. Hat die lernende Person Probleme in der schulischen Ausbildung und ist sie auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule nach Absprache mit dem Betrieb und der lernenden Person gemäss Art. 22 Abs. 4 BBG den Besuch solcher Kurse anordnen. Sollte man sich hingegen nicht einigen können, hat die Aufsichtsbehörde zu vermitteln und nötigenfalls eine Entscheidung zu treffen. Jedenfalls darf der Besuch von Stützkursen keinen Lohnabzug zur Folge haben.

Jugendlichen, die sowohl die Erwartungen in der Schule als auch im Betrieb erfüllen, steht die Möglichkeit offen, Freikurse zu besuchen. Der Besuch muss allerdings im Einvernehmen mit dem Betrieb erfolgen (Art. 22 Abs. 3 BBG) und darf ebenfalls keinen Lohnabzug zur Folge haben.

Gesetzliche Vertretung

Da die meisten Lernenden bei der Unterzeichnung des Lehrvertrages noch nicht volljährig sind, ist der Lehrvertrag von der gesetzlichen Vertretung mit zu unterzeichnen. Die gesetzliche Vertretung wird bis zur Volljährigkeit der lernenden Person über den Verlauf der schulischen und betrieblichen Ausbildung informiert.

Fussnoten

- [1] Der Artikel basiert, sofern nicht anders vermerkt, auf dem dbk-Handbuch, Luzern 2005.
- [2] Strahm, Rudolf: Warum wir so reich sind. 2. Auflage, Bern hep Verlag, 2010.
- [3] Ibid, S. 54-55.
- [4] Berufsbildung in der Schweiz 2008, Fakten und Zahlen, S. 6.
- [5] Ibid, S. 7.
- [6] Dokumentation Berufsbildung, SDBB, Luzern 2007; www.doku.dbk.ch
- [7] Berufsbildung in der Schweiz 2008. Fakten und Zahlen, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Bern 2008, S. 7.
- [8] dbk-Handbuch S. 51.
- [9] Ibid, S. 52.
- [10] dbk-Handbuch, S. 38.
- [11] Ibid, S. 77.
- [12] dbk-Handbuch, S. 125-6.
- [13] Ibid, S. 126. ■

Besten Dank für Ihre Spende!
PC 90-18177-2



So sind wir.

Eine Heimat für Behinderte.

www.stiftung-waldheim.ch



stiftung
waldheim



Rückgriff der Versicherung auf den Versicherten

Wir Schweizer sind im Allgemeinen sehr gut versichert. Das Bestehen einer Versicherung mag uns sorgloser machen. Wir dürfen aber keineswegs unsorgfältig werden. Wenn wir das versicherte Ereignis mitverschulden, muss unsere Versicherung nicht einfach blind bezahlen. Leistungskürzungen oder sogar eine vollständige Leistungsverweigerung sind möglich. Nachfolgend werden die einzelnen Aspekte einer schuldhaften Herbeiführung des versicherten Ereignisses dargelegt. Die Ausführungen beschränken sich ausschliesslich auf das Privatversicherungsrecht.

Einführung in das Thema

Ein amerikanischer Rechtsanwalt kaufte eine Kiste mit 25 sehr teuren Zigarren. Er versicherte diese gegen Feuer. In den folgenden Monaten rauchte er die Zigarren nach einander ganz genüsslich auf. Danach forderte er von der Versicherung den Ersatz des Brandschadens. In der Schadenanzeige vermerkt er, dass die Zigarren durch «eine Reihe kleiner Feuer» vernichtet worden waren. Die Versicherung weigerte sich, die Zigarren zu bezahlen. Der Anwalt klagte und gewann. Gemäss Ver-

sicherungsvertrag waren die Zigarren gegen jegliche Art von Feuer versichert. Da keine Haftungsausschlüsse bestanden, musste die Versicherung zahlen. Statt ein langes und teures Berufungsverfahren anzustrengen, akzeptierte die Versicherung das Urteil. Sie bezahlte dem Rechtsanwalt die Versicherungssumme von USD 15'000.--. Nachdem der Anwalt den Check der Versicherung eingelöst hatte, wurde er auf deren Antrag umgehend wegen Brandstiftung in 25 Fällen verhaftet. Unter Hinweis auf seine eigenen Angaben vor Gericht wurde er dann

wegen vorsätzlicher Brandstiftung seines versicherten Eigentums und Versicherungsbetrug zu 24 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung und zu einer Geldstrafe von USD 25'000.-- verurteilt.

Die Geschichte hätte sich in der Schweiz aus verschiedenen Gründen nicht zutragen können. Die bestimmungsgemässe Nutzung der Zigarren, nämlich das langsame und kontrollierte Abbrennen (Rauchen) der Zigarren wäre kein Risiko, das versichert werden kann.

Überdies hätte die Versicherung nicht bezahlen müssen, weil der Anwalt das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Umgekehrt wäre er strafrechtlich nicht verurteilt worden, weil er sein eigenes Eigentum nach Belieben verbrennen darf, solange dadurch nicht eine Gefahr für die Allgemeinheit entsteht oder Dritte geschädigt werden. Auch wäre zum Vor herein kein Versicherungsmissbrauch zur Diskussion gestanden, da er in Bezug auf das versicherte Ereignis keine falschen Angaben gemacht hat.



Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten nur einen Teilaspekt der Geschichte, nämlich die Frage, welche Auswirkungen ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers auf die Leistungspflicht des Privatversicherers hat.

Versicherungsvertrag

Wie der Begriff schon sagt, ist der Versicherungsvertrag in erster Linie ein Vertrag, der zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer abgeschlossen wird. Gegenstand des Vertrages ist die Absicherung eines Risikos in dem Sinn, dass sich der Versicherer bei Eintritt des Risikos zu einer Leistung verpflichtet und der Versicherungsnehmer im Gegenzug eine Prämie bezahlt. Dahinter steht eine Plan-

mässigkeit, in dem Sinn, dass ein Risikoausgleich nach den Gesetzen der Statistik und dem Prinzip der grossen Zahl erfolgen soll. Die Versicherungsgesellschaft schliesst eine Vielzahl gleichartiger Verträge ab und nimmt dafür ein grosses Prämienvolumen ein. Dies ermöglicht der Versicherungsgesellschaft das gesamte Risiko der Versicherungsnehmer abzudecken und bei richtiger Risiko- bzw. Prämienkalkulation auch noch einen Gewinn zu erwirtschaften.

Der Risikoausgleich bzw. das einzelne Versicherungsverhältnis funktioniert nur, wenn sich beide Vertragspartner korrekt verhalten. Von der Versicherung darf erwartet werden, dass sie einen Schaden rasch und umfassend übernimmt. Auf der anderen Seite ist der Versicherungsnehmer gehalten, das Notwendige zu unternehmen, um den Schadeneintritt zu verhindern und natürlich den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig zu verursachen. Auch im öffentlichen Interesse darf uns das Bestehen einer Versicherung nicht zu grobfahrlässigem Verhalten oder zu vorsätzlicher Schädigung verleiten.

Zuweilen wird versucht, eine zu hohe Versicherungsleistung oder eine Leistung ohne Eintritt des versicherten Ereignisses zu erschleichen. So wird bei einem Diebstahl der Wert der gestohlenen Ware zu hoch beziffert oder im Frühling werden die Skis als gestohlen gemeldet, obwohl die gebrauchten «Latten» einem Bekannten verkauft wurden. In solchen Fällen von Versicherungsbetrug macht sich der Versicherungsnehmer strafbar und die Versicherungsgesellschaft darf vom Vertrag zurücktreten und muss natürlich die Leistungen nicht erbringen.

Schuldhaftes Herbeiführen des befürchteten Ereignisses

Viel häufiger als Versicherungsmissbrauch sind jedoch Fälle, in denen der Versicherte durch ein schuldhaftes Verhalten dazu beigetragen hat, dass das versicherte Ereignis eingetreten ist. Je nach Schwere des Verschuldens sieht das Gesetz unterschiedliche Rechtsfolgen vor. Die Schwere des Verschuldens wird abgestuft in Absicht, Grobfahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis **absichtlich** herbeiführt, so haftet der Versicherer nicht. Bei absichtlicher Verursachung des befürchteten Ereignisses besteht überhaupt kein Versicherungsschutz. Diese gesetzlich vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers liegt auf der Hand. Bei einer absichtlichen Verursachung des befürchteten Ereignisses werden nicht nur die vertraglichen Verpflichtungen schwer verletzt, sondern auch der Zweck des Versicherungsvertrages und der Gedanke des Risikoausgleichs missachtet.

Hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis **grobfahrlässig** herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens zu kürzen. Eine Grobfahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Schaden in Kauf genommen, durch Verantwortungs- oder Rücksichtslosigkeit verursacht wird oder wenn Wagnisse eingegangen werden. Eine Grobfahrlässigkeit ist dann zu bejahen, wenn grundlegende Sorgfaltspflichten missachtet werden. So ist es beispielsweise grobfahrlässig, wenn man teure Effekten oder Bargeld über die Nacht im Auto lässt, das auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt ist. Ebenfalls ist es

Der Risikoausgleich bzw. das einzelne Versicherungsverhältnis funktioniert nur, wenn sich beide Vertragspartner korrekt verhalten.

grob-fahrlässig, sehr teuren Schmuck bei grossen Personenansammlungen zu tragen, beispielsweise während der Weihnachtszeit in einem stark frequentierten Einkaufszentrum. Auch ein Monteur handelt grobfahrlässig, wenn er ein Möbel verschiebt, ohne vorher die darauf stehende, teure Vase zu entfernen. Es ist grobfahrlässig, in ange-trunkenem Zustand und mit übersetzter Geschwindigkeit Auto zu fahren oder bei starker Übermüdung ein Motorfahrzeug zu lenken.

Im Fall einer grobfahrlässigen Verursachung des versicherten Ereignisses darf die Versicherungsgesellschaft die Leistung kürzen, muss aber nicht. Eine Kürzung der Leistung bedeutet, dass die Versicherung nicht die volle Versicherungssumme ausbezahlt, sondern nur einen Teil. Als Faustregel für die Kürzungsquote gilt ein Bereich zwischen 10 und 50 Prozent. Die Höhe der Kürzungsquote unterliegt grossem Ermessen und hängt von zahlreichen individuellen und konkreten Faktoren ab. Im Vordergrund steht die Schwere des Verschuldens. Berücksichtigt werden auch die Schwere der Folgen, die Voraussehbarkeit des Schadeneintritts, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles sowie allenfalls der geistige Zustand des Versicherten. Im Übrigen sollen ruinöse Kürzungen verhindert werden, womit die finanziellen Verhältnisse der anspruchsberechtigten versicherten Person angemessen berücksichtigt werden.

Bei **leichter Fahrlässigkeit** ist eine Leistungskürzung grundsätzlich ausgeschlossen. Als leichte Fahrlässigkeit werden Unvorsorglichkeiten und Unachtsamkeiten betrachtet, die nicht grobfahrlässig sind.

Rückgriff im Haftpflichtrecht

Die bisherigen Ausführungen

betrafen das Verhältnis zwischen dem Versicherer und seinem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Etwas anders ist die Rechtslage, wenn ein Dritter beteiligt ist. Diese Konstellation ist bei Haftpflichtversicherungen gegeben. Beteiligt ist ein Dritter, nämlich die geschädigte Person.

Die geschädigte Person, die sich selbst korrekt verhält, möchte natürlich die volle Entschädigung auch dann, wenn der Haftpflichtige die Schädigung grobfahrlässig oder sogar vorsätzlich gemacht hat. Die häufigsten Fälle finden sich im Strassenverkehr. Ein übermüdeter Automobilist schläft auf der Überlandstrasse ein und gerät auf die Gegenfahrbahn, wo er mit einem entgegenkommenden Wagen kollidiert. Ein Motorradfahrer überholt auf einer Passstrasse trotz Sicherheitslinie in einer unüberblickbaren Kurve ein Wohnmobil und kollidiert mit dem entgegenkommenden Postauto. Ein betrunkenere Autofahrer missachtet beispielsweise ein Rotlicht und überfährt einen Fussgänger auf dem Zebrastreifen. In diesen Fällen liegt ein grobfahrlässiges Verhalten vor, der unschuldige Geschädigte möchte aber vollen Schadenersatz.

Insbesondere aus sozialen Gründen sieht unsere Rechtsordnung bei gefährlichen Tätigkeiten ein Versicherungsobligatorium und ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung vor. Dies hat zur Folge, dass die geschädigte Person direkt von der Versicherung des Schädigers Schadenersatz fordern kann. Die Versicherung kann der geschädigten Person keine Einreden und Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis entgegen halten. Die Versicherungsgesellschaft muss auch zahlen, wenn ihr Versicherungsnehmer die Prämien nicht bezahlt hat oder wenn er den Schaden vor-



Michael B. Graf
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht-
und Versicherungsrecht
St. Gallen

sätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Versicherungsgesellschaft kann in diesen Fällen aber auf ihren Vertragspartner, den Versicherungsnehmer, zurückgreifen und von ihm eine Beteiligung verlangen.

Solche Versicherungsobligatorien mit direktem Forderungsrecht bestehen nicht nur bei der Motorfahrzeugversicherung, sondern auch in Form der Velovignette oder im Bereich von Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas und anderen Brennstoffen, für die Binnenschifffahrt, den Bereich der Kernenergie und für alle Jagdberechtigten. Überdies haben Geschädigte auch einen direkten Anspruch gegen den Bund, den Kanton und die Gemeinden, wenn sie von Angestellten dieser Körperschaften geschädigt werden. ■

Bei absichtlicher Verursachung des befürchteten Ereignisses besteht überhaupt kein Versicherungsschutz.

Geschädigte haben auch einen direkten Anspruch gegen den Bund, den Kanton und die Gemeinden, wenn sie von Angestellten dieser Körperschaften geschädigt werden.

[www.schmid-fehr.ch]



Druckerei

Wir sind für Sie da.

Beratung | Anfragen | Betreuung | Unterstützung

Wir drucken.

Briefpapier | Couverts | Visitenkarten | Anzeigen |
Terminkarten | Formulare | Blocks | Zeitschriften |
Werbedrucksachen | Flyer | Kalender | Offset- und
Digitaldruck | Lettershop/Mailings | WEB-to-Print

Wir versenden.

Zeitschriften | Mailings | Selfmailer | Postkarten



[Media]

[PrePress]

[Druck]

[Finishing]

Schmid-Fehr AG

Druckerei Papeterie
CH-9403 Goldach/SG

Telefon 071 844 03 03
Telefax 071 844 03 45
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch



Gleiche Rechte für Mann und Frau – Wo stehen wir heute?

Das Jahr 2011 ist auch das Jahr der Frauenjubiläen: aus gleichstellungsrechtlicher Sicht jähren sich eigentliche Meilensteine:

- 40 Jahre Frauenstimmrecht
- 30 Jahre Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau»
- 20 Jahre Frauenstreiktag
- 15 Jahre Gleichstellungsgesetz

Am 7. Februar 1971 nahmen die Stimmbürger das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen an. 10 Jahre später, durch Volksabstimmung vom 14. Juni 1981, folgte die Verankerung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Bundesverfassung, indem der bisherige Art. 4 aBV mit einem 2. Absatz ergänzt wurde:

«Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für

gleichwertige Arbeit.»

Im Jahr 1999 wurde diese Bestimmung im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung in Art. 8 BV überführt:

«Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht we-

gen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche



Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.»

Damit verbunden war der Auftrag an den Gesetzgeber, die Gleichstellung der Geschlechter auf Gesetzesstufe umzusetzen. Trotzdem geschah wenig. Der Unmut darüber wuchs von Jahr zu Jahr und entlud sich wiederum 10 Jahre später in einem nationalen «Frauenstreiktag»: mehr als eine halbe Million Frauen liessen ihre Arbeit am 14. Juni 1991 ruhen, sei es an ihrem

externen Arbeitsort, sei es in der Familie: «Wenn Frau will, steht alles still» oder positiver formuliert «Wenn

Frauen wollen, kommt alles ins Rollen» war die Devise. Es dauerte aber noch einmal 5 Jahre bis dann am 1. Juli 1996 das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, kurz Gleichstellungsgesetz, in Kraft trat.

Das Gleichstellungsgesetz verbietet insbesondere jede Art der Diskriminierung von Frauen oder Männern im Bereich der unselbstständigen Erwerbsarbeit. Soweit, so gut. Aber wo stehen wir bei der Gleichstellung von Mann und Frau heute? Die Bilanz ist einigermassen ernüchternd. Zwar wurde in verschiedenen Bereichen viel erreicht. So be-

stehen zum Beispiel bei der Berufs- und Ausbildungswahl keine Schranken mehr für Frauen. Es ist für Frauen – und Männer – aber nach wie vor schwierig, Beruf und Familie unter den berühmten Hut zu bringen. Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist zwar in aller Munde und – mit Ausnahme streng konservativer Strömungen – als wünschenswert und notwendig anerkannt. Bei der Umsetzung im Alltag sind die sichtbaren und unsichtbaren Hindernisse aber allgegenwärtig.

So ist die Schweiz in Sachen externer Kinderbetreuung ein eigentliches «Entwicklungsland». Zum Vergleich: in Schweden nützen 72 Prozent der Eltern eine staatlich subventionierte Betreuung, in der Schweiz demgegenüber 14 Prozent. Die Bereitstellung von familienergänzenden Betreuungsangeboten ist in unserem föderalistischen System Aufgabe der Gemeinden. Häufig sind dann aber private Trägerschaften wie Vereine oder Stiftungen Betreiber von Kindertagesstätten (Kitas). Die meisten Kitas decken die entstehenden Kosten zu 40 bis 60 Prozent durch Elternbeiträge. Die Tarife werden aufgrund des Einkommens abgestuft. Allfällige Defizite werden durch die öffentliche Hand, durch Kirchgemeinden oder die Wirtschaft gedeckt. Die Sicherung der Finanzierung erfordert grosse Anstrengungen und ist für die meistens ehrenamtlichen Trägerschaften – vielfach Frauen – mit grossem Aufwand verbunden. Kitas kommen aber der Gesellschaft als Ganzes zugute, da Kitas Arbeitsplätze und Steuern bringen. Eine Studie der FHO Fachhochschule Ostschweiz an der HTW Chur hat die wirtschaftlichen Effekte von Kitas in der ländlichen Region Werdenberg-Sarganserland untersucht. Sie zeigt auf, dass für über 70 Prozent der befragten Eltern das Vorhandensein einer Kita einen entscheidenden Einfluss auf die Wohnortwahl hat. Die Kita wird

wegen des beschäftigten Fachpersonals anderen familienergänzenden Betreuungsalternativen vorgezogen. Die Analyse hat zudem ergeben, dass Kitas in zweifacher Hinsicht einen wichtigen Beschäftigungseffekt entfalten: sie sind zum einen selber Arbeits- und Ausbildungsort und sie ermöglichen zum anderen Eltern eine (Mehr-)Beschäftigung. Die Wohnortgemeinden profitieren damit von höheren Steuereinnahmen.

Im Schulbereich hat sich diesbezüglich in den letzten Jahren erfreulich viel getan. Die flächendeckende Einführung von Blockzeiten und freiwilligen Mittagstischen ist ein eigentlicher Quantensprung. Mütter und Väter können sich heute in der Regel darauf verlassen, dass der Unterricht an Blockzeiten gemäss Stundenplan stattfindet. Ebenfalls der Vergangenheit gehören Stundenpläne an, nach welchen das zweite Kind erst dann das Haus verlässt, wenn das erste bereits wieder nach Hause kommt. In innovativen Gemeinden sind darüber hinaus bereits ganztägige Tagesstrukturen etabliert.

Gleichstellung in der Arbeitswelt

Hört man sich bei Personalverantwortlichen um, so herrscht der Tenor: eine bessere Durchmischung von Frauen und Männern in den einzelnen Arbeitsbereichen sei wichtig. Und tatsächlich: ohne Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt lässt sich die Gleichstellung nicht erreichen. Und wie sieht die Realität aus? Teilzeitarbeit wird in vielen Berufszweigen bis maximal zur mittleren Hierarchiestufe angeboten. Teilzeitstellen im Kaderbereich sind absolute Mangelware. Die Begründungen lauten unisono: die mit den Kaderstellen einhergehende Verantwortung lasse sich nicht aufteilen, Kontinuität und umfassende Verfügbarkeit sei gefragt. Es sei die Frage erlaubt: wie verhält es sich mit der Verfügbar-

«Wenn Frauen wollen, kommt alles ins Rollen.»

keit von Kaderleuten, welche infolge eines politischen Amtes oder vor allem infolge militärischer Pflichten ihrem Arbeitgeber ebenfalls nicht jeden Tag zur Verfügung stehen? Kommt es für den – internen oder externen Kunden/Kundin – darauf an, ob der Ansprechpartner wegen Militärdienstes oder wegen Kinderbetreuungspflichten abwesend ist? Wohl kaum.

Entscheidenden Einfluss hat nun aber vor allem die Frage der Lohngleichheit bzw. -ungleichheit. Frauen verdienen immer noch durchschnittlich 20 Prozent weniger als Männer in vergleichbaren Positionen. Ein Teil der Lohnunterschiede lässt sich mit objektiven Faktoren wie unterschiedliche Ausbildung oder Dienstalter erklären. Es bleibt aber nach wie vor ein nicht zu erklärender und damit diskriminierender Unterschied von – je nach Studie – 8 bis 15 Prozent. Aber nur wenn Frauen für vergleichbare Arbeit gleich viel wie Männer verdienen, ist eine weitere Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Eltern erfüllt. Wenn nämlich die Pensen-Reduktion des Vaters durch die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Mutter finanziell nicht kompensiert werden kann, weil sie schlicht weniger verdient als ihr Partner, dann können die sonstigen Rahmenbedingungen und Einstellungen der Eltern noch so fortschrittlich sein, dann rechnet es sich einfach nicht.

Wiederum erfreulich ist nun aber Folgendes: seit in einer Studie vorgerechnet wurde, dass Investitionen in familienfreundliche Massnahmen in Betrieben einen return on investment von 8 Prozent (Stichwort: hohe Motivation, weniger Fluktuationen mit Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten) mit sich bringt, sind selbst konservative Firmenverantwortliche derartigen Forderungen gegenüber immer aufgeschlossener. Zu denken ist etwa an flexible Arbeitszeitmodelle oder auch Modelle,

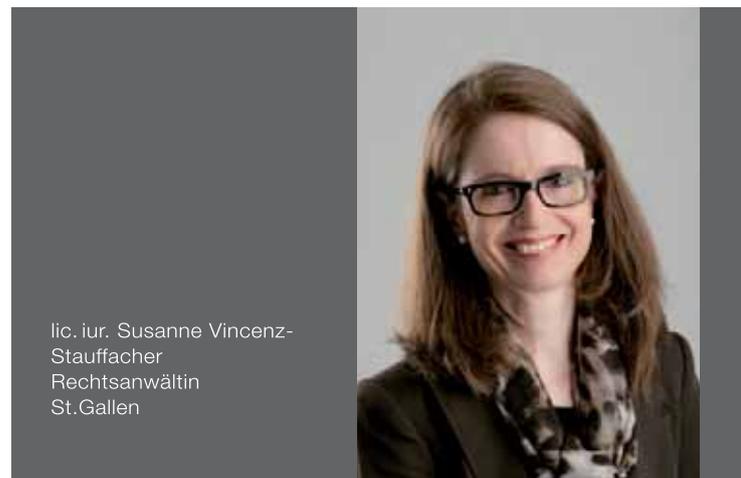
welche nach Vorleistungen Kompensationen zugunsten der Familienzeit zulassen, firmeneigene Kinderkrippen oder Beteiligungen der Firmen an externen Krippen.

Gleichstellung in der Politik

Von einer Parität der Geschlechter immer noch weit entfernt sind wir in vielen politischen Gremien. Auf Bundesebene darf die historische Mehrheit der Frauen im Bundesrat nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den eidgenössischen Räten der Frauenanteil nach wie vor ungenügend ist. Im Ständerat beträgt er aktuell gerade einmal 17.4 Prozent, im Nationalrat 30.0 Prozent (Stand: April 2011). Umso wichtiger ist es, dass Frauen, die sich zur Wahl stellen und das nötige Rüstzeug mitbringen, auch gewählt werden, und zwar so lange bevorzugt gewählt werden, bis eine Parität erreicht ist. Selbstverständlich kann eingewendet werden, auch männliche Parlamentarier stünden für Gleichstellung ein. Angesichts des immer noch krass ungenügenden Frauenanteils muss aber die Maxime sein, dass Frauen ihre Anliegen selber vertreten. Dass auch Männer für gleiche Rechte von Mann und Frau einstehen, ist gut so. Frauen wollen und sollen aber nicht nur via Männer repräsentiert werden, sie sollen sich mit ihrem spezifischen Erfahrungshintergrund direkt selber einbringen, Verantwortung übernehmen und mitgestalten. Auch in der Politik erarbeiten – wie in der Wirtschaft – gemischte Teams bessere, zukunftssträchtigere und vor allem nachhaltigere Lösungen. Somit dient eine verbesserte Frauenvertretung in der Politik nicht nur den Frauen, sondern der Gesellschaft als Ganzes.

Fazit

Wir stehen weiterhin vor gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Es muss uns gelin-



lic. iur. Susanne Vincenz-Stauffacher
Rechtsanwältin
St. Gallen

gen, die nötigen Rahmenbedingungen stetig weiter zu verbessern, damit Beruf und Familie vereinbart werden können. Dies bedingt – nicht nur, aber in erster Linie – ein noch besseres Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sowie die Verwirklichung des an sich selbstverständlichen Gebots des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit. Es ist unbestrittenermassen volkswirtschaftlich vorteilhaft, wenn nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen ihre in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen im Erwerbsleben einsetzen. Bezogen auf den Schulalltag ist eine weitere Verbesserung der Strukturen auch aus bildungspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll. Ausgebaute Tagesstrukturen unterstützen Kinder aus bildungsfernen Familien. Ebenso erleichtern sie die Integration von fremdsprachigen Kindern. Tagesstrukturen leisten somit auch einen wichtigen Beitrag an die Chancengleichheit im Bildungswesen. «Handfeste» Ergebnisse können in allen Bereichen der Gleichstellung nur erzielt werden, wenn diesen Fragen in der politischen Agenda Priorität eingeräumt wird. Deshalb ist eine ausgewogene Beteiligung von Männer und Frauen in politischen Gremien unabdingbar. ■

Wie sieht die Realität aus? Teilzeitarbeit wird in vielen Berufszweigen bis maximal zur mittleren Hierarchiestufe angeboten.

IMPRESSUM

Herausgeber
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829
9001 St.Gallen
tel. 071 227 10 20
fax. 071 227 10 21
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion
PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung
Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
tel. 071 845 59 90
fax. 071 844 12 92
info@hapr.ch

Layout
masterline grafik & design
Lukasstrasse 18
9008 St.Gallen
tel. 071 310 13 33
fax. 071 310 13 31
info@masterline.ch
www.masterline.ch

Inserateverwaltung
MetroComm AG
Zürcherstrasse 170
9014 St.Gallen
tel. 071 272 80 50
fax. 071 272 80 51
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Erscheinungsweise
3x pro Jahr

Auflage
3'100 Exemplare

Druck
Schmid-Fehr AG
9403 Goldach

Aus dem Bundesgericht

Haustürgeschäfte: mit Rückforderung nicht zu lange warten

Betroffen ist eine Frau, die 2007 an einer Veranstaltung der Business Academy Corp. teilgenommen hatte. Noch während dem Informationsanlass schloss sie einen Vertrag ab: Für 6'800 Franken sollte sie Kursunterlagen und sechs Seminartage erhalten. Da sich die Frau bereit erklärte, sofort eine Anzahlung von 4'000 Franken zu leisten, wurde der Gesamtpreis auf 5'970 Franken reduziert. Bereits am nächsten Tag bereute die Frau ihren übereilten Entscheid und erklärte schriftlich den Widerruf des Vertrages.

Ein solches siebentägiges Widerrufsrecht sieht das Gesetz vor bei Geschäften, die etwa an der Haustür, bei Carfahrten oder bei Werbeveranstaltungen abgeschlossen werden. Der Konsument soll in diesem Fall auf seinen Kaufentscheid zurückkommen können, den er möglicherweise unter einem gewissen Druck getroffen hat.

Nachdem sich die Business Academy Corp. geweigert hatte, die geleistete Anzahlung von 4'000 Franken zurückzuzahlen, reichte die Frau beim Amtsgericht Sursee LU Klage auf Rückzahlung ein. Allerdings tat sie dies erst 2009, zwei Jahre nach Vertragsunterzeichnung.



Das Gericht in Luzern gab ihr trotzdem Recht. Es ging davon aus, dass die Klage auf Rückzahlung rechtzeitig erhoben worden sei, da die 10-jährige vertragliche Verjährungsfrist gelte. Das Bundesgericht hat nun die Beschwerde der Business Academy gutgeheissen und entschieden, dass diese nichts zurückzahlen muss.

In ihrer Beratung vom 3. Mai 2011 sind die Richter der I. Zivilrechtlichen Abteilung zum Schluss gekommen, dass in solchen Fällen die nur einjährige Verjährungsfrist nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung anzuwenden ist. Nach Ansicht des Gerichts ist es Betroffenen nach dem Widerruf im übrigen möglich und zumutbar, schnell zu handeln. Die kurze Frist gilt zudem auch für die Gegenseite: Verlangt der Carfahrt-Verkäufer die verkaufte Heizdecke nach erfolgtem Widerruf nicht innert Jahresfrist zurück, ist auch sein Anspruch verjährt.

*Öffentliche Beratung im Verfahren
4A_562/2010 vom 3. Mai 2011*

Quelle: SDA

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

- Der Richter: «Angeklagter, haben Sie für die Tatzeit ein Alibi?» – «Nein, bei dem Einbruch hat mich leider keiner gesehen!»
- Der Richter: «Angeklagter, warum haben Sie im Frühjahr ausgerechnet einen Seifenladen ausgeraubt?» – «Ach, es ging mir so dreckig!»
- Der Staatsanwalt hat die bildhübsche junge Angeklagte in Grund und

Boden verdammt. Jetzt richtet sich ihr Verteidiger an die Geschworenen: «An Ihnen liegt es nun, ob diese hübsche junge Frau in eine trostlose, vergitterte Zelle muss oder ob sie in ihre reizende kleine Wohnung, Martini-strasse 71, zweiter Stock links, Telefon 34 26 68, zurückkehren kann!»

- Drei Männer vor dem schielenden Richter. Der Richter zum ersten: «Wie heissen Sie?» Der zweite: «Markus Steiger.» Der Richter zum zweiten: «Sie habe ich noch gar nicht gefragt!» Der dritte: «Ich habe doch gar nichts gesagt!»

- Die flotte Rita wird von der Sittenpolizei aufgegriffen und muss vor Gericht erscheinen. Als der Richter den Saal betritt, ruft sie erstaunt: «Was denn, Ferdinand, hier arbeitest du?»
- Erkundigt sich der Staatsanwalt: «Warum sind Sie denn in die parkenden Autos eingebrochen?» – «Dumme Frage», antwortet der Angeklagte, «weil ich nicht schnell genug bin, um fahrende Autos aufzubrechen!»

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» bewusst entnommen.

Von Anfang an klar: Küche und Bad von Sanitas Troesch.



**SANITAS
TROESCH**

Besuchen Sie unsere Ausstellung an der Simonstrasse 5 in 9016 St. Gallen, Telefon 071 282 55 55. www.sanitastroesch.ch

Das führende Haus für Küche und Bad



Der neue Audi A6 in Aluminium-Hybrid-Bauweise ist um 80 Kilogramm leichter als das Vorgängermodell. Die Leichtbautechnologie aus Aluminium und Stahl minimiert in Kombination mit innovativer Technik den Verbrauch, sorgt für höhere Agilität und maximale Effizienz. Vorausschauende Systeme, wie der Spurhalteassistent active lane assist oder das neue Head-up Display, versichern zusätzlich das Fahrvergnügen.

Erleben Sie die neue Leichtigkeit des Audi A6 – jetzt bei uns!

Überlegen leicht gebaut



City-Garage AG

Zürcher Strasse 162, 9001 St. Gallen

Tel. 071 274 80 74, Fax 071 274 80 56, www.city-garage.ch

Vorsprung durch Technik

